

STELLUNGNAHME

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes.

Neben der Umsetzung der Fortführung der Steuererleichterungen für Erdgasfahrzeuge dient der Referentenentwurf nach Auffassung der WVMetalle in erster Linie der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, die sich aus der Reform des Beihilferechts ableiten. Aus Sicht der WVMetalle drohen jedoch zusätzliche Restriktionen bei der Gewährung von Steuerentlastungen, -erleichterungen und -befreiungen, die über den europarechtlichen Anpassungsbedarf hinausgehen. Zusätzlichen Restriktionen entsprechen nach Auffassung der WVMetalle nicht der Zielsetzung des Gesetzes und müssen daher vermieden werden.

Insbesondere zu folgenden Punkten gibt es Bedenken von Seiten der WVMetalle:

- §2a StromStG sieht ein beihilferechtliches Verbot von Doppelbegünstigungen vor. Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen werden, sofern sie als staatliche Beihilfe anzusehen sind, nur dann gewährt, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Hier sieht die WVMetalle die Notwendigkeit der Klarstellung, was mit „dieselben beihilfefähigen Kosten“ konkret gemeint ist. Insbesondere im Bereich der Stromsteuer kommt der Frage, ob es sich z. B. bei der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten oder der Begrenzung der EEG-Umlage um maßgebliche Beihilfen handelt, eine besondere Bedeutung zu. Hier benötigt die Industrie bereits jetzt eine klare Aussage, in welchen Fällen die neuen Vorschriften gelten. Wir bitten um eine Klarstellung hinsichtlich der Subsidiarität von staatlichen Beihilfen gegenüber Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten. Aus dem aktuellen Referentenentwurf ist nicht ersichtlich, welche Beihilfen und Abhängigkeiten gemeint sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Regel- und Spitzenentlastung nicht mit anderen Entlastungsmechanismen wie z.B. der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG, der Stromkostenkompensation, gesonderten Netzentgelten nach §19 StromNEV sowie verminderten Umlagen bei sonstigen Systemumlagen (KWKG-, Offshore-Haftungs, StromNEV-Umlage) kollidieren bzw. sich gegenseitig ausschließen. Für Unternehmen der energieintensiven Industrie sind die Entlastungsregelungen von weitreichender Bedeutung, da diese die deutschen Unternehmensstandorte zumindest teilweise vor den hohen nationalen Mehrbelastungen der Energiewende verschonen. Aufgrund dieser Bedeutung ist die Rechtssicherheit in diesem Punkt essentiell.
- Änderung im §9a (1) Nr. 1 StromStG sowie Aufnahmen eines §9a (1a) StromStG: Aus Sicht der WVMetalle eine unnötige Änderung der geltenden Rechtslage. Denn nach Ansicht des BFH mit Entscheidungen vom 30.Juni 2015, Az.:VII R 52/13, und VII R 11/ 14 bestätigt die aktuelle Gesetzeslage bereits die amtliche Umsetzungspraxis. Warum hat somit eine Anpassung zu erfolgen, wenn nach Ansicht des BFH bereits das aktuelle Gesetz die Rechtslage klar darstellt? Die Änderung führt möglicherweise unnötig zu einer Verkomplizierung der bestehenden Rechtslage.

- Artikel 2, Nr. 9 bzw. § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG: Die grundlegende Problematik in diesem Zusammenhang ist, dass an dieser Stelle der Spielraum aus der EU-Energiesteuerrichtlinie nicht voll ausschöpft wird und mit der restriktiven Umsetzung hierzulande die Stromsteuerentlastung für stromintensive Industrieprozesse aus der Metallindustrie unnötig erschwert wird. Die EU-Energiesteuerrichtlinie erlaubt die Stromsteuerbefreiung für den Gesamtprozess (der Metallerzeugung), bzw. für die dort eingesetzte Energie. Ein Prozess – wie etwa die Elektrolyse – besteht naturgemäß aus mehreren Arbeitsschritten, die nicht getrennt betrachtet werden können. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet alle Fälle, die dem Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 4 lit. b) Spiegelstrich 2 (Verwendung von Energieerzeugnissen für zweierlei Verwendungszweck), Spiegelstrich 3 (Strom, der hauptsächlich in besonderen Prozessen verwendet wird) und Spiegelstrich 5 (Verwendung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in mineralogischen Verfahren) der Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG) unterfallen, steuerlich gleich zu behandeln und vollständig von der Strom- und Energiesteuer freizustellen. Dann nämlich stellen diese Steuererleichterungen keine Beihilfen dar, wie dies aus dem Schreiben der Kommission vom 07.02.2007 hervorgeht.

Nun soll mit der aktuellen Novelle zum wiederholten Mal der sehr feingliedrige Katalog in § 51 EnergieStG und § 9a StromStG geringfügig erweitert werden. Eine vollständige Deckungsgleichheit mit den Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie wird hierdurch offensichtlich noch immer nicht erreicht. Vielmehr werden noch immer einzelne Prozessschritte (bspw. „Kraftstrom“ in Prozessen in der Metallindustrie und der Elektrolyse), ausgeschlossen. Die deutsche Umsetzung weicht damit von der (europäischen) Betrachtung des Gesamtprozesses ab und stellt auf einzelne Prozessschritte ab. Damit wird die Möglichkeit zur Steuerbefreiung unnötig beschränkt. Unternehmen sind somit auf das Konstrukt der Regel- und Spitzenentlastung angewiesen. Arbeitsschritte, die nicht befreit werden können (bspw. Absaugvorgänge, Pumpvorgänge, etc.) müssen dann über den Spitzenausgleich entlastet werden. Die Spitzenentlastung hängt jedoch von der jährlichen Erreichung nationaler Zielwerte für eine Reduzierung der Energieintensität ab, auf welchen das individuelle Unternehmen nur mittelbar Einfluss hat. Eine Steuerbefreiung für energieintensive Prozesse zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen, wie es die Intention der Richtlinie ist, hängt dadurch aber buchstäblich am seidenen Faden. Vor diesem Hintergrund bedarf es anstatt einschränkender Regelungen – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – vielmehr einer konkreten Regelung, die eine gesamtprozessorientierte Betrachtungsweise unterstützt. In § 51 EnergieStG und § 9a StromStG sollte der Wortlaut der Energiesteuerrichtlinie (Art. 2 Abs. 4 lit. b) Spiegelstriche 2,3 und 5) wortgleich übernommen werden. Hierdurch würde zum einen die geforderte Deckungsgleichheit erreicht. Zum anderen würden wichtige Steuererleichterungen für die deutsche Industrie, die keine Beihilfen sind und damit auch dem beihilferechtlichen Kumulierungsverbot nicht unterfallen können, sichergestellt.

Berlin, den 19. Mai 2016

Kontakt:

Michael Schwaiger

Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin